

BMW
Financial Services
BMW Card

www.bmwcard.at



Freude am Fahren

BMW Card

Sicherheitspaket und Express Cash Bedingungen.

Für mehr Freude am Fahren.
Für mehr Freude am Leben.



Für Ihre Reisen einfach unentbehrlich:
Der Schutz durch die BMW Card.

Inhalt

Willkommen zu den Versicherungen Ihrer BMW Card	4
Unfall-Versicherungen	6
Privathaftpflicht-Versicherung	6
Reisekomfort-Versicherung	6
Medizinische Hilfe im Ausland	7
Reisegepäck	7
So einfach erhalten Sie Hilfe	8/9
Übersicht über alle Versicherungsleistungen	10/11
Versicherungsbedingungen	ab 12
Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen	36/37
EXPRESS CASH Bedingungen	38

Willkommen zu
den Versicherungen
Ihrer BMW Card.

**Entdecken Sie die außergewöhnlichen
Vorteile und Sicherheiten, die Sie mit Ihrer
BMW Card genießen.**

Ihre BMW Card schützt Sie und in vielen Fällen auch Ihre Familie mit einem umfangreichen Versicherungspaket auf Reisen. Im Fall der Fälle rufen Sie uns einfach an.

Alle Reise-Versicherungsleistungen sind ohne Selbstbehalt und manche Leistungen gelten auch unabhängig vom Karteneinsatz.

Reise-Unfallversicherungen

Wenn Sie einen Unfall erleiden, sollten Sie wenigstens finanziell unterstützt werden.

Generell sind Sie auf Auslandsreisen bei Unfällen versichert – unabhängig vom Einsatz Ihrer BMW Card. Und wenn Sie das Verkehrsmittel mit der BMW Card zahlen, sind Sie noch weitgehend abgesichert.

Bei einem Unfall im Ausland werden Ihnen für den Invaliditätsfall bis zu € 20.000,- gezahlt; ebenso bei Unfalltod.

Ereignet sich der Unfall in einem mit der BMW Card gezahlten öffentlichen Verkehrsmittel, betragen die Leistungen bei Invalidität und Tod bis zu € 260.000,-.

Detaillierte Versicherungsbedingungen auf Seite 16 und 32

Reisekomfort

Flug- und Gepäckverspätungen sind nicht nur lästig. Sie kosten auch Geld.

Verspätungen und Überbuchungen können wir nicht verhindern. Gut, dass Ihnen bei mit der BMW Card bezahlten Flügen wenigstens Kosten ersetzt werden.

Sie erhalten bei Flugverspätung von mehr als 4 Stunden, Flugannullierung, Überbuchung oder verpasstem Anschlussflug bis zu € 200,- für Verpflegung, Übernachtung oder Umbuchung erstattet.

Verspätet sich Ihr Gepäck um mehr als 6 Stunden erhalten Sie € 150,-, bei mehr als 48 Stunden € 300,- für notwendige Kleidung und Hygieneartikel erstattet. Reisen Sie mit der Familie, wird diese Summe sogar verdoppelt.

Detaillierte Versicherungsbedingungen auf Seite 19

Privathaftpflichtversicherung im Ausland

Für Missgeschicke im Ausland müssen Sie nicht alleine gerade stehen.

Die Privathaftpflichtversicherung hilft Ihnen bei unberechtigten Ansprüchen und zahlt, wenn es sein muss.

Der Versicherer wehrt unberechtigte Ansprüche Dritter für Sie ab und zahlt bis zu € 360.000,- für Personen- und Sachschäden, die Sie im Ausland verursacht haben.

Detaillierte Versicherungsbedingungen auf Seite 23

Medizinische Hilfe im Ausland

Wenn Sie im Urlaub einen Arzt benötigen sollten, sorgt Ihre BMW Card für optimale medizinische Versorgung.

Mit Ihrer BMW Card haben Sie für sich und Ihre Familie eine erstklassige Auslandsreise-Krankenversicherung. Rund um die Uhr ist jemand für Sie erreichbar, der im Notfall sofort weiterhilft. Sie können sicher sein, dass es Ihnen an nichts fehlen wird.

- Weltweite Organisation und Vermittlung von Hilfe. Der Versicherer nennt Ihnen deutsch- oder englischsprachige Ärzte, besorgt Ihnen Medikamente oder veranlasst Ihre Behandlung in einem guten Krankenhaus.
- Übernahme der Heilbehandlungs- und Krankenhausaufenthaltskosten bis € 110.000,- für Personen bis 80 Jahre.
- Skifahren, Snowboarden und viele andere Aktivsportarten sind eingeschlossen.
- Übernahme der Kosten bei einer medizinisch notwendigen Verlängerung Ihres Aufenthalts.
- Zur schnelleren Genesung können Sie sich Besuch kommen lassen, wenn Sie alleine reisen. Der Versicherer übernimmt die Reise- und Aufenthaltskosten.

Detaillierte Versicherungsbedingungen auf Seite 27

Reisegepäck

Eine Reisegepäck-Versicherung haben Sie immer dabei. Und das gute Gefühl, dass Ihnen im Ernstfall geholfen wird.

Sollte Ihr Gepäck auf Reisen verloren gehen, gestohlen oder beschädigt werden, kann Ihnen leider niemand so leicht Ihre ganz persönlichen Dinge wiederbringen. Mit Ihrer BMW Card lässt sich der Rest aber ganz einfach wieder ersetzen.

Pro Reise ist Ihr Gepäck mit bis zu € 2.200,- (Gegenstände bis € 750,-) versichert. Der Versicherer hilft Ihnen bei der Wiederbeschaffung von wichtigen Reisedokumenten, Papieren, Kreditkarten, Medikamenten u.v.m. Diese Leistung gilt auch für Ihre allein reisenden Kinder bis 23 Jahre.

Detaillierte Versicherungsbedingungen auf Seite 34

So einfach erhalten Sie Hilfe

Im Fall der Fälle wird Ihr BMW Card Service sofort alles Notwendige veranlassen.

Sie brauchen uns nur anzurufen.

Es gibt unendlich viele Anlässe und Ereignisse, Ihren BMW Card Service anzurufen. Es ist Ihre zentrale Nummer für jede Art von Anliegen. Sei es ein konkreter Schaden, den Sie melden möchten. Oder einfach nur, um z. B. eine Information zu erhalten.

BMW Card Service: 0810 900 201

(4,4 Cent/min aus allen österreichischen Netzen),

aus dem Ausland: +49 69 9797 4018.

Zusätzlich steht Ihnen im Ausland für alle Notfälle BMW Card Global Assist zur Seite.

BMW Card Global Assist: +43 1 5450120

Versicherungs-Bestätigung

zur Kollektiv-Reise-Versicherungspolize der BMW Card.

American Express Austria Bank GmbH, Wien hat für seine American Express BMW Card Inhaber verschiedene Versicherungs- und Assistance-Verträge abgeschlossen. Damit ist American Express Versicherungsnehmer und Vertragspartner der Versicherungsgesellschaften und des Assistance-Service-Erbringers.

Sie als American Express BMW Card Inhaber sind die versicherte Person. Sofern weitere Personen, z.B. Familienangehörige, mitversichert sind, ist dies den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die unten aufgeführten Gesellschaften erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen besonderen Versicherungsbedingungen (BVB) aufgeführt.

Bitte beachten: Einige Versicherungsleistungen werden nur dann fällig, wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen (z.B. Reisen) mit Ihrer BMW Card bezahlt haben. Wann dies der Fall ist und welche Leistungen versichert sind, sehen Sie in der Übersicht auf der nächsten Seite.

Bitte lesen Sie jetzt, spätestens aber nach einem Versicherungsfall, die nachfolgenden Versicherungsbedingungen durch. Dort erfahren Sie, welche Leistungen Sie erhalten können und was Sie dafür tun müssen.

Beachten Sie bitte, dass alle Versicherungsfälle den jeweiligen Gesellschaften unverzüglich zu melden sind.

Die wichtigsten Telefonnummern:

American Express BMW Card Service	0810 900 201
aus dem Ausland:	+ 49 69 9797 4018
AXA-Assistance Beistandsleistungen	
und Global Assist	+ 49 89 500 70 4291
AXA-Assistance Leistungsabteilung	+ 49 89 500 70 104
ACE Servicenummer	+ 43 (0) 1 317 16 19



ACE European Group Limited Direktion für Österreich

Teinfaltstraße 4/12
1010 Wien

Hauptbevollmächtigter
für Österreich:
Engelbert Brenner
Hauptsitz der Gesellschaft:
London, United Kingdom
GmbH nach englischem Recht
Offenlegung nach § 14 HGB
Firmenbuch Nr. 241268g,
Handelsgericht Wien
www.aceeurope.at
kundenservice@ace-ina.com



Inter Partner Assistance Service GmbH (IPA) Direktion für Deutschland

Bahnhofstraße 19
D-82166 Gräfelfing

vertreten durch
**AXA Assistance Deutschland
GmbH**
Garmischer Straße 8 - 10
D-80339 München
www.axa-assistance.de
info@axa-assistance.de
Geschäftsführer: Martin A. Weintz
Registergericht München
HRB 81954
Ust-ID: DE 129 357 264



Beschreibung BMW Card:

Deckungen, Versicherungs-Leistungen	Versicherungssummen	Versicherte Personen	Seite
Die folgenden Leistungen sind abhängig vom Karteneinsatz. Versicherer ist ACE.			
Verkehrsmittel-Unfallversicherung (Luft-, Schienenfahrzeug, Schiff, Bus)		Karteninhaber, Zusatzkarten-Inhaber, deren Ehegatte/Lebensgefährte und deren unterhaltsberechtigzte Kinder bis 23 Jahre.	16
für den Invaliditätsfall je nach Invaliditätsgrad aus	bis zu € 260.000,-		
für den Todesfall	bis zu € 260.000,-		
für den Todesfall von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	bis zu € 7.500,-		
Reisekomfort-Versicherung	Kostenersatz	Karteninhaber, Zusatzkarten-Inhaber, deren Ehegatte/Lebensgefährte und deren unterhaltsberechtigzte Kinder bis 23 Jahre.	19
Flugverspätung > 4 Stunden / Flugannullierung / Überbuchung / verpasster Anschlussflug	bis zu € 200,-		
Gepäckverspätung nach 6 Stunden	bis zu € 150,-		
nach 48 Stunden zusätzlich	bis zu € 300,-		
bei mehreren versichernden Reisenden max.	jeweils das Doppelte		
Auslandsreise-Privathaftpflicht-Versicherung		Karteninhaber, Zusatzkarten-Inhaber, deren Ehegatte/Lebensgefährte und deren unterhaltsberechtigzte Kinder bis 23 Jahre.	20
je Versicherungsfall und innerhalb von 12 Monaten	bis zu € 360.000,-		
Die folgenden Leistungen sind unabhängig vom Karteneinsatz. Versicherer ist IPA. Ausgenommen der Auslandsreise-Unfallversicherung. Versicherer ist ACE.			
Auslandsreise-Krankenversicherung		Karteninhaber, Zusatzkarten-Inhaber, deren unterhaltsberechtigzte Kinder bis 23 Jahre.	24
mit Beistandsleistungen bei Notfällen (Organi- sation & Vermittlung von Hilfe), z. B. Krankenbe- such, Kinderrückholung, Haustier-Heimholung	Bahn Standard, Flug Economy		
Überführung des Toten, wahlweise Bestattung im Ausland	bis zu € 1.500,-		
Vermittlung von Ärzten, Anwälten, Dolmetschern. Verauslagung Strafkautioin	bis zu € 15.000,-		
Auslandsreise-Krankenversicherung			
Heilbehandlungskosten, Krankenhaus-Aufent- halt, Rücktransport	bis zu € 110.000,-		
Auslandsreise-Unfallversicherung		Karteninhaber, Zusatzkarten-Inhaber, deren unterhaltsberechtigzte Kinder bis 23 Jahre.	29
für den Invaliditätsfall maximal	bis zu € 20.000,-		
für den Todesfall (Erwachsene & Kinder ab 15. Lebensjahr)	bis zu € 20.000,-		
für den Todesfall (Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres)	bis zu € 7.500,-		
Reisegepäck-Versicherung		Karteninhaber, Zusatzkarten-Inhaber, deren unterhaltsberechtigzte Kinder bis 23 Jahre.	31
max. je Familie je Reise	bis zu € 2.200,-		
Geld und Reisedokumente	bis zu € 750,-		
Gegenstände je Sache/Paar/Garnitur	bis zu € 750,-		

Bitte entnehmen Sie die genauen Bedingungen den folgenden Seiten

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zu Versicherungen für BMW Card Inhaber in Österreich (AVB)

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten in Ergänzung zu allen anderen Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB), die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB) in Ziffer II aufgeführt.

ACE oder IPA als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die versicherten Personen / Rechte am Vertrag

1 Wer ist versichert?

Sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, gilt:

1.1 Versichert sind

1.1.1 Sie als Inhaber einer gültigen BMW Card,

1.1.2 Ihre unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres,

1.1.3 nur für die Verkehrsmittel-Unfall, die Reisekomfort-, die Auslandsreise-Privathaftpflicht-Versicherung; Ihr Ehegatte / Lebenspartner, sofern im selben Haushalt wohnend,

1.1.4 Ihr Zusatzkarteninhaber.

1.2 Falls auf Ihren Namen mehrere American Express Karten ausgestellt sind, besteht für Sie – unabhängig davon, welche Karte Sie einsetzen – immer Versicherungsschutz im Umfang der höchsten Karte.

Dies gilt jedoch nicht für den Einsatz einer auf Ihren Namen ausgestellten American Express Corporate Card.

In keinem Fall addieren sich die Versicherungsleistungen verschiedener American Express oder BMW Cards.

1.3 Voraussetzung für die Versicherungen ist, dass

- Ihre BMW Card mit der Nummer 3740 beginnt und
- Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit Ihren Zahlungen nicht im Verzug sind.

2 Wer kann Leistungen geltend machen? Was gilt für sonstige Rechte am Versicherungsvertrag?

2.1 Sie als BMW Card Inhaber können Leistungen aus der American Express-Versicherung ohne Zustimmung von American Express unmittelbar bei ACE bzw. IPA geltend machen.

Die Versicherer leisten mit befreiender Wirkung direkt an Sie bzw., sollten Sie verstorben sein, an Ihre Erben.

2.2 American Express ist Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner der Versicherer. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur American Express zu.

2.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung der Versicherer weder übertragen noch verpfändet werden.

2.4 Die Geltendmachung einer Leistung beim Versicherer befreit Sie nicht von Ihrer Pflicht, Ihr Kreditkartenkonto gemäß den American Express Allgemeinen Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß zu führen und auszugleichen.

3 Was passiert, wenn der Einsatz der Karte verwehrt wird?

Können Sie die BMW Card nicht einsetzen, weil Vertragspartner oder andere Firmen die Karte oder den darin enthaltenen Versicherungsschutz nicht akzeptieren und erlangen Sie deswegen nicht den Versicherungsschutz, besteht für Sie gegenüber American Express gleichwohl kein Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung der BMW Card Jahresgebühr.

Die Versicherungsdauer

4 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

4.1 Dauer des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und American Express wirksam besteht. Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den speziellen Versicherungsbedingungen.

4.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall

4.2.1 mit der Rückgabe oder dem Ende der Gültigkeit der BMW Card,

4.2.2 mit der Kündigung des Rahmenvertrages zwischen American Express und ACE bzw. IPA, frühestens aber mit dem Ablauf des Monats an dem die

nächste Jahresgebühr der BMW Card fällig wird.

Der Versicherungsfall

5 Was ist nach einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können die Versicherer ihre Leistungen nicht erbringen.

5.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung - Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.

5.2 Grundsätzlich besteht die Verpflichtung

5.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

5.2.2 den betreffenden Versicherer unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;

5.2.3 dem betreffenden Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;

5.2.4 Weisungen des Versicherers zu beachten;

5.2.5 das vom Versicherer übersandte Formular zur Anzeige des Versicherungsfalles wahrheitsgemäß auszufüllen und dem Versicherer unverzüglich zurückzusenden;

5.2.6 dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten, insbesondere die in der Versicherungsfall-Tabelle (Ziffer III) genannten Unterlagen und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;

5.2.7 Dritte (z.B. Ärzte, die die versicherte Person behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die **zur Leistungsbearbeitung** erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

5.2.8 Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

5.2.9 den Versicherer vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.

5.3 Die weiteren nach einem Leistungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen Besonderen Bedingungen (BVB).

6 Welche Folgen hat die Nicht-Beachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Versuchen Sie bzw. die versicherte Person den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind oder machen Sie vorsätzlich unwahre Angaben, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei, auch wenn ihm durch die Täuschung kein Nachteil entsteht. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

Die Versicherungsleistungen

7 Wie sind die Leistungen begrenzt?

Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den Besonderen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

8 Was gilt für Leistungen von Dritten?

Mit Ausnahme der Unfallversicherung gilt folgendes:

Die American Express Versicherungen gelten subsidiär, d.h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch aus einer American Express Versicherung besteht somit nicht, soweit Sie bzw. die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die American Express Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie bzw. die versicherte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

9 Welchen Betrag müssen Sie selbst tragen? (Selbstbehalt)

Für einzelne Leistungen können unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart sein. Bitte entnehmen Sie diese den entsprechenden Besonderen Bedingungen.

10 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

- 10.1 Neben den in den speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden
- 10.1.1 die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;
- 10.1.2 die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;
- 10.1.3 durch Kernenergie.
- 10.2 Sofern der Versicherungsschutz in den speziellen Versicherungsbedingungen auf das Ausland beschränkt wird, besteht kein Versicherungsschutz in Österreich und im Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.

11 Wann sind die Leistungen fällig?

- 11.1 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.
- 11.2 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.
- 11.3 Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 11.4 Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5%punkten über dem Basiszinssatz der EZB pro Jahr zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

12 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Die Versicherer zahlen die Versicherungsleistung in Euro (€). Die in anderer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs, zu dem sie Ihrem Kartenkonto belastet wurden, in Euro umgerechnet. Ansonsten gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Wien, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß Veröffentlichungen der Österreichischen Nationalbank, Wien, nach jeweils allerneuestem Stand; es sei denn, Sie weisen durch Bankbeleg nach, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben.

Weitere Bestimmungen

13 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

- 13.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
- 13.2 Ist ein Anspruch beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

- 13.3 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer Ihnen gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem **Punkt 13.2** entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der Sie ohne Ihr Verschulden an der derzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert sind, gehemmt.

14 Welches Gericht ist zuständig?

- 14.1 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen

- ACE ist Wien
- IPA ist München.

- 14.2 Die Versicherer können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

15 Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

- 15.1 Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie schriftlich abgeben. Sie sollen an die Direktion der Versicherer gerichtet werden.

- 15.2 Haben Sie den Versicherern oder American Express eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

16 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Republik Österreich.

Verbraucherinformationen

17 Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig?

17.1 Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung Versicherungsaufsicht
Prater Straße 23, A-1020 Wien

18 Was gilt für den Datenschutz?

Die Versicherer übermitteln ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben,

- im Rahmen des „Zentralen Informationssystems – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000) an andere in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen
- an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung
- an ihren Fachverband
- an andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche.

Diese Versicherer führen ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsame Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe.

Auf Wunsch senden die Versicherer Ihnen zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zu.

Zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zieht ACE alle erforderlich erachteten Erkundigungen über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Dritten (Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, Sozialversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen, sonstigen Versicherungseinrichtungen, Behörden etc.) ein und bewahrt diese abrufbar auf.

II. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)

ACE Bedingungen für die Verkehrsmittel-Unfallversicherung von BMW Card Inhabern in Österreich

1 Was ist wann versichert?

- 1.1. ACE bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz für Verkehrsmittel-Unfälle auf einer versicherten Reise.
- 1.2. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
- ein Gelenk verrenkt wird oder
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
- 1.3. Eine versicherte Reise beginnt am auf dem Fahr-/ Flugschein des Verkehrsmittels angegebenen Abreisort und endet am dort bezeichneten endgültigen Zielort.
Eine Reise gilt nur dann als versicherte Reise, wenn das verwendete öffentliche Verkehrsmittel vor Fahrtantritt vollständig mit der BMW Card bezahlt wurde.
- 1.4. Versicherungsschutz besteht
- vom Einsteigen bis zum Verlassen eines öffentlichen Verkehrsmittels sowie
 - für das Anprallen durch ein öffentliches Verkehrsmittel, sowie, zum Zweck des Antritts bzw. der Beendigung der Reise,
 - auf dem direkten Weg zum und vom Flughafen, Hafen oder Bahnhof unabhängig davon, in welchem Verkehrsmittel die An- bzw. Abreise erfolgt und ob das Verkehrsmittel mit der BMW Card bezahlt wurde oder nicht;
 - auf dem Gelände des Flughafens, Hafens oder Bahnhofs.

- 1.5. Als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten alle für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge wie z.B. Eisenbahn, Straßenbahn, U-Bahn, U-Bahn, Hochbahn, Omnibus, Taxi, Schiff oder zum zivilen Luftverkehr zugelassene Flugzeuge.

Nicht als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten

- Mietwagen
 - Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
 - Skilifte
 - Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsort) verkehren;
 - sonstige Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z.B. Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote etc.
- 1.6. Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 4) wird hingewiesen. Sie gelten für alle Leistungsarten.

2 Welche Leistungsarten sind vereinbart?

Die vereinbarten Leistungsarten und die Höhe der Versicherungssummen werden im Folgenden beschrieben.

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

- 2.1.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf einer versicherten Reise auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität).

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen unter Vorlage eines Arztattestates bei ACE geltend gemacht worden.

- 2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung:

- 2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.

- 2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme in Höhe von € 260.000,- und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- 2.1.2.2.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
Hand	55%
Daumen	20%
Zeigefinger	10%
anderer Finger	5%
Bein	
über der Mitte des Oberschenkels	70%
bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
bis unterhalb des Knies	50%
bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
Fuß	40%
große Zehe	5%
andere Zehe	2%
Auge	50%
Gehör auf einem Ohr	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	5%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- 2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- 2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

- 2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

- 2.1.2.3 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet ACE nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 Todesfall-Leistung

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles auf einer versicherten Reise gemäß Ziffer 1.2 innerhalb eines Jahres gestorben.

Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 5.1.4 bis 5.1.5 wird hingewiesen.

2.2.2 Höhe der Leistung:

Die Todesfall-Leistung beträgt
€ 260.000,- für Erwachsene und Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres;
€ 7.500,- für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Als Unfallversicherer leistet ACE für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.

4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden (tatsächlich oder angeblich eingetreten oder drohend) die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht sind durch Austritt, Verbreitung, Versickern, Migration, Entweichen, Freisetzung oder Ausgesetztsein von jedweden gefährlichen biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Stoffen, Gasen, Substanzen oder Verunreinigungen.

4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

4.2.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (auch soweit sie auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Alkohol beruhen) sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch,

- wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren;
- für Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die auf Trunkenheit beruhen; beim Lenken eines Motorfahrzeuges jedoch nur, sofern der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalles unter dem Promillesatz liegt, der nach jeweils geltender Rechtsprechung als zulässig definiert wird.

4.2.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

4.2.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

4.3 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

4.3.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.2 Satz 1 die überwiegende Ursache ist.

4.3.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

4.3.3 Infektionen.

4.3.3.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

4.3.3.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 4.3.3.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

4.3.4 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

4.3.5 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

4.3.6 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

5 Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten)

5.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie bzw. die versicherte Personen bzw. die Bezugsberechtigten im Todesfall, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 AVB,

5.1.1 unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,

5.1.2 die Anordnungen des Arztes befolgen,

5.1.3 sich von den von ACE beauftragten Ärzten untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausschlusses trägt ACE.

5.1.4 falls der Unfall den Tod zur Folge hat, dies ACE innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn ACE der Unfall schon angezeigt war.

5.1.5 ACE das Recht verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ACE beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

5.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte der Ziffer 6 der AVB.

6 Wann sind die Leistungen fällig?

6.1 ACE ist verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe ACE einen Anspruch anerkennt.

Die Fristen beginnen mit dem Eingang der in der Versicherungsfall-Tabelle (Ziffer III) aufgeführten Unterlagen.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt ACE, sofern ACE das Gutachten in Auftrag gegeben hat. Sonstige Kosten werden nicht übernommen.

6.2 Erkennt ACE den Anspruch an oder hat sich ACE mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leistet ACE innerhalb von zwei Wochen.

6.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt ACE - auf Ihren Wunsch- angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

6.4 Sie und ACE sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

Dieses Recht muss

- von ACE zusammen mit ihrer Erklärung über ihre Leistungspflicht nach Ziffer 6.1,
- von Ihnen spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als ACE bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen.

ACE-Bedingungen für die Versicherung von mit der österreichischen BMW Card gezahlten Kosten bei Flug- oder Gepäckverspätung

1 Was ist wo versichert?

1.1 Versichert sind Kosten die der versicherten Person weltweit bei Linienflügen durch

- verspäteten Abflug
- Flugannullierung
- Verweigerung der Beförderung
- verpassten Anschlussflug
- verspätete Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäck entstehen.

Als Linienflug im Sinne der Bedingungen gelten Flüge mit einer Fluggesellschaft, die im "Official Airline Guide" oder im "ABC World Airways Guide" verzeichnet und zum Linienverkehr nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes zugelassen und registriert ist. Es muss sich um Flüge zu öffentlichen Tarifen und regulären Flugplänen handeln.

1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

1.2.1 dass der Linienflugschein vor der regulären Abflugszeit vollständig mit einer gültigen BMW Card erworben wurde und

1.2.2 dass die in Ziffer 2.1.2 und 2.2.2 genannten Kosten nachweislich von der versicherten Person mit ihrer BMW Card bezahlt wurden.

2 Für welche Fälle besteht welcher Versicherungsschutz?

2.1 Verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, Verpasster Anschlussflug

2.1.1 Versicherungsschutz besteht, wenn

2.1.1.1 der Abflug eines gebuchten Fluges um mehr als vier Stunden verzögert wird;

2.1.1.2 der Flug annulliert oder die Beförderung wegen Überbuchung verweigert und innerhalb von vier Stunden keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird;

2.1.1.3 die versicherte Person aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug verpasst und ihr innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird.

2.1.2 Ersetzt werden die in der Zeit zwischen der geplanten und der tatsächlichen Abflugszeit mit der BMW Card gezahlten Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke) und Hotelübernachtungen, oder für Umbuchung und alternative Beförderung bis € 200,-.

2.2 Gepäckverspätung

2.2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn das aufgegebene Gepäck nicht innerhalb von sechs Stunden nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort ankommt.

2.2.2 Ersetzt werden mit der BMW Card gezahlte notwendige Kleidung und Hygieneartikel bis maximal € 150,-.

Bei einer Gepäckverspätung von mehr als 48 Stunden werden weitere € 300,- (also insgesamt € 450,-) ersetzt. Voraussetzung für den Ersatz der Sachen ist, dass diese am Bestimmungsort

- innerhalb von 4 Tagen nach Ankunft der versicherten Person sowie,
- vor einer verspäteten Ankunft des Gepäcks

gekauft werden.

Sind mehr als eine versicherte Person zusammen auf Reisen, gilt der Versicherungsschutz maximiert auf das Zweifache der vorstehend genannten Versicherungssummen.

2.3 Für jede Art des Versicherungsfalles (verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasster Anschlussflug und Gepäckverspätung) werden pro Jahr für maximal 3 Versicherungsfälle Kosten erstattet.

2.4 Auf Ziffer 8 - Leistungen Dritter - der AVB wird hingewiesen.

3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in Ziffer 10 AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für

3.1 Ansprüche verursacht durch Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt;

3.2 Versicherungsfälle gemäß Ziffer 2.1 für Sachen die im Duty Free gekauft wurden;

3.3 andere als die in Ziffer 2.1.2 oder 2.2.2 genannten Kosten, insbesondere auch nicht für Telefon;

3.4 den Fall, dass die versicherte Person gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichtet;

3.5 Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen.

4 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

4.1 Sie haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 AVB, bei Eintritt eines Versicherungsfalles

4.1.1 die Fluggesellschaft bzw. die zuständige Stelle über das Vermissten des Gepäcks am Bestimmungsort unverzüglich zu informieren, eine Verlustmeldung von dieser zu erlangen und alle möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wieder-Erlangung des Gepäcks zu treffen;

4.1.2 den Eintritt des Versicherungsfalles ACE innerhalb von 20 Tagen nach seinem Eintritt schriftlich zu melden;

4.1.3 ACE alle erforderlichen, insbesondere die in der Leistungsfall-Tabelle (Ziffer III) genannten Unterlagen zuzusenden.

Eventuell entstehende Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen tragen Sie.

5 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AVB.

ACE-Bedingungen für die Auslandsreise-Privathaftpflicht-Versicherung von österreichischen BMW Card Inhabern

1 Was ist wann versichert?

1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines im Ausland (siehe Ziffer 10.2 der AVB) eingetretenen Schadenereignisses, das

- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden)

zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Voraussetzung zur Erlangung des Versicherungsschutzes ist, dass die Kosten

- für das entsprechende Reiseticket (Pauschalreise oder für ein öffentliches Verkehrsmittel) ins Ausland oder
- der Hotelübernachtungen im Ausland oder
- eines Mietwagens im Ausland

mit Ihrer BMW Card zur Gänze spätestens bei Antritt der Auslandsreise bezahlt worden sind.

1.3 Zeitliche Geltung

Versicherungsschutz besteht auf versicherten Auslandsreisen für maximal 90 Tage. Der Versicherungsschutz erlischt am 91. Tag, 00.00 Uhr. Wird nur ein bestimmter Zeitraum der Reise mit der BMW Card abgedeckt (siehe Ziffer 1.2), besteht Versicherungsschutz nur für diesen Zeitraum.

2 Wofür besteht Versicherungsschutz?

2.1 Versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person

- als Privatperson auf Reisen in der ganzen Welt, jedoch nicht in Österreich und nicht in dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat,
- aus den Gefahren des täglichen Lebens.

Versicherte Gefahren des täglichen Lebens sind Tätigkeiten insbesondere als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

2.1.1

als Radfahrer;

2.1.2

aus der Ausübung von Sport, ausgenommen den Ausschlüssen unter Ziffer 4.2;

2.1.3

aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

2.1.4

als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer;

2.1.5

als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

2.1.6

2.2 Nicht oder eingeschränkt versicherte Gefahren

2.2.1 Berufliche und sonstige Tätigkeiten

Ausgeschlossen sind die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2.2.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

2.2.2.1

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

2.2.2.2

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

2.2.2.2.1

Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen:

- die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden;
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
- für die keine Versicherungspflicht besteht;

2.2.2.2.2

Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

3 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

3.1 Art der Leistungen

Die Leistungspflicht der ACE umfasst

3.1.1

die Prüfung der Haftpflichtfrage;

3.1.2

die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche;

- 3.1.3 die Erfüllung berechtigter Schadensersatzverpflichtungen;
Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, richterlicher Entscheidung, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist. Anerkenntnisse und Vergleiche müssen von ACE abgegeben, geschlossen oder mit Zustimmung der ACE zustande gekommen sein.
- 3.1.4 die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ACE besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers für eine von ACE gewünschte oder genehmigte Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person in einem Strafverfahren wegen eines Schadenersatzereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann;
- 3.1.5 die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung an Stelle der versicherten Person, wenn die versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten hat oder ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wird;
- 3.1.6 die Führung eines Rechtsstreits im Namen der versicherten Person, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger kommt.
Die Kosten des Rechtsstreits werden von ACE übernommen.
- 3.2 Höhe der Leistungen**
- 3.2.1 Höchstgrenze je Schadenersatzereignis**
- 3.2.1.1 Die Entschädigungsleistung der ACE ist bei jedem Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb von 12 Monaten auf € 360.000,- begrenzt.
Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenersatzereignis.
- 3.2.1.2 Die Aufwendungen der ACE für Kosten gemäß Ziffer 3.1.6 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, sofern der Rechtsstreit nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder Kanada statt findet.
Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. ACE ist in solchen Fällen berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenden Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.
- 3.2.1.3 Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem selben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.
Bei der Berechnung des Verhältniswertes wird der Kapitalwert der Rente sowie die Höhe der Deckung nach der hierzu der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärung bestimmt.
- 3.2.2 Begrenzung der Mehrkosten, verursacht durch die versicherte Person**
Falls die von ACE verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Person scheitert, so hat ACE für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 3.2.3 Andere Haftpflicht-Versicherungen**
Gemäß Ziffer 8 American Express AVB geht ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz dieser Reise-Haftpflichtversicherung voran.
- 4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)**
Neben den in Ziffer 10 American Express AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche,
- 4.1 soweit sie auf Grund des Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
- 4.2 aus Schäden infolge
- der Ausübung von Jagd,
 - Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
- 4.3 aus Schadensfällen von Angehörigen der versicherten Person, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben;
Als Angehörige gelten Ehegatten/ Lebensgefährten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 4.4 zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages;
- 4.5 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
- 4.6 von American Express gegen die versicherte Person;
- 4.7 an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
- 4.8 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 4.9 die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen;
- 4.10 durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässerschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden;
- 4.11 aus Sachschaden, welcher entsteht
- durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.);
 - durch Abwässer, Schwamm- und Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles von solchen), durch Erdstößen, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
 - aus Flurschäden durch Weidevieh und aus Wildschäden.
- 4.12 wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person resultieren.
Das gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der der versicherten Person gehörenden, von ihr gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat
- 4.13 aus Vermögensschäden.
- 5 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)**
Sie haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 AVB bei Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:
- 5.1 Schadenanzeige**
- 5.1.1 Jeder Versicherungsfall ist ACE unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- 5.1.2 Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihr gerichtlich der Streit verkündet, hat die versicherte Person dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 5.2 Anerkennung von Haftpflichtansprüchen**
Die versicherte Person darf einen Haftpflichtanspruch nicht ohne vorherige Zustimmung der ACE ganz oder zum Teil anerkennen, bezahlen oder anderweitig erfüllen, es sei denn, sie konnte die Anerkennung, Zahlung oder Erfüllung nach den Umständen nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern.
- 5.3 Mahnbescheide / Verfügungen**
Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss die versicherte Person fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ACE bedarf es nicht.
- 5.4 Prozessführung**
Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat sie die Führung des Verfahrens der ACE zu überlassen. ACE beauftragt im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt. Diese muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.5 Bevollmächtigung

- 5.5.1 Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von ACE ausüben zu lassen.
- 5.5.2 ACE gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

5.6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AVB.

IPA-Bedingungen für die Auslandsreisekranken- und Notfallkosten-Versicherung sowie Global Assist

Diese Bedingung ist eine Kombination aus Krankenversicherung und personengebundenen Beistandsleistungen bei Unfall, Krankheit, Tod und anderen Notfällen im Ausland.

Der Versicherungsumfang

1 Was ist versichert? (Gegenstand der Versicherung)

Gegenstand der Versicherung ist die Erstattung unvorhergesehener Kosten, die der versicherten Person während oder im Zusammenhang mit einer Reise im Ausland (siehe Ziffer 10.2 der AVB) entstehen.

Die versicherten Leistungsarten und Versicherungssummen ergeben sich aus Ziffer 4.

2 Welche Voraussetzungen gelten für die Erbringung der Leistungen?

- 2.1 Im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen ist die versicherte oder eine von ihr beauftragte Person verpflichtet, AXA Assistance zu informieren, sobald ein Leistungsanspruch oder ein möglicher Leistungsanspruch entsteht. Die versicherte Person muss sich mit AXA Assistance in Verbindung setzen sobald sie körperlich dazu in der Lage ist, um eventuelle Kosten seitens AXA Assistance im Vorfeld genehmigen zu lassen, da sie andernfalls ihren Leistungsanspruch gefährdet.

Die Obliegenheitsverpflichtungen der versicherten Person gemäß Ziffer 5 AVB bleiben hiervon unberührt.

2.2 Beistandsleistungen

Die Beistandsleistungen werden vom Assistance-Service-Erbringer (AXA Assistance Deutschland GmbH) erbracht.

- 2.3 American Express Austria Bank GmbH ist alleinig berechtigt, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auszuüben. Als Versicherungsnehmer hat American Express Austria Bank GmbH mit IPA vereinbart, dass AXA Assistance die Ansprüche auf Assistance-Leistungen und Entschädigung seitens der versicherten Person direkt entgegennimmt und AXA Assistance der versicherten Person direkt antwortet. Wenn AXA Assistance nicht verpflichtet ist, Leistungen für American Express Austria Bank GmbH zu erbringen, gilt dies in gleicher Weise für die versicherte Person.

- 2.4 Die versicherte Person ist verpflichtet, AXA Assistance jede angemessene Prüfung von Ursache und Ausmaß eines Verlustes und/oder Schadens zu gestatten und zu ermöglichen.

2.5 Finanzielle Leistungen

- 2.5.1 Der Assistance-Service-Erbringer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn
- die Rechnungs-Urschriften oder
 - Zweitschriften mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers
- über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise, insbesondere amtlich beglaubigte Übersetzungen, erbracht sind. Diese werden Eigentum der AXA Assistance.
- 2.5.2 Alle Belege zu den Leistungen aus Ziffer 4.1 müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten.

Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.

3 Wann und wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht bei Auslandsreisen (siehe Ziffer 10.2 der AVB) bis zu einer maximalen Dauer von 90 Tagen. Dauert die Reise länger

als 90 Tage, entfällt der Versicherungsschutz ab dem 91. Tag, 00.00 Uhr. Ist die Rückreise bis zum vereinbarten Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht um längstens 30 Tage;

Wenn die versicherte Person eine Kreuzfahrt macht, gelten alle angemessenen Leistungen, gleichgültig ob an Bord oder auf einem Zubringerboot oder anderweitig. Der Versicherer zahlt nicht für die Kosten einer Seerettung aus der Luft oder für einen Nottransfer vom Schiff zur Küste.

4 Welche Leistungen sind versichert?

Bei Eintritt eines unvorhergesehen (akut) eintretenden Versicherungsfalls werden nachfolgende Leistungen erbracht.

4.1 Krankheit/Unfall/Tod

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalls, das heisst einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während einer Reise, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht und die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise in ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann, werden nachfolgende Leistungen erbracht.

Vorerkrankungen sind alle bereits vor der Reise bestehenden körperlichen oder geistigen Erkrankungen, die Schmerzen verursachen oder die normale Mobilität stark einschränken, sowie die folgenden Zustände (ohne sich darauf zu beschränken): ein Zustand, aufgrund dessen die versicherte Person auf einer Warteliste für eine stationäre Behandlung steht; ein Zustand, aufgrund dessen sie an einen Facharzt verwiesen wurde oder der Grund für eine stationäre Behandlung innerhalb von sechs Monaten vor ihrem Reiseantritt ist, Schwangerschaft innerhalb der letzten 8 Wochen vor der geschätzten Geburt, jeder geistige Zustand einschließlich Angst vor dem Fliegen oder eine sonstige Reisephobie, sowie ein Zustand, für welchen ein Arzt die Prognose „unheilbar“ und/oder „chronisch“ gestellt hat.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.1.1 Vermittlungsdienste/Organisation

- 4.1.1.1 Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines deutsch- oder englischsprechenden Arztes bzw. eines Arztes und eines Dolmetschers, wenn kein deutsch- oder englischsprechender Arzt verfügbar ist.

- 4.1.1.2 Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Laboren, Krankenhäusern, Kliniken, Ambulanzen, privaten Pflegediensten, Zahnärzten, Zahnkliniken, Behindertendiensten, Optikern, Augenärzten, Apothekern und Lieferanten von Kontaktlinsen und medizinischen Hilfsprodukten, sowie Kostenvorschuss hierfür bis zu maximal € 3.000,-.

Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

- 4.1.1.3 Übermittlung verlorenere oder vergessener ärztlicher Rezepte von der Apotheke des Wohnsitzes der versicherten Person an eine Apotheke vor Ort, wenn dies gesetzlich möglich ist. Die Kosten für die Arzneimittel und alle Rezeptgebühren gehen zu Lasten des Karteninhabers.

- 4.1.1.4 Organisation und Kostenübernahme des Versands von

- Medikamenten, die dringend benötigt werden, wenn diese oder ein entsprechendes Präparat nicht vor Ort verfügbar sind und wenn der Versand gesetzlich möglich ist;
- Ersatzbrillen oder Kontaktlinsen, wenn diese auf der Reise zerstört wurden oder verloren gingen.

- 4.1.1.5 Organisation und Kostenübernahme der Heimreise der versicherten Personen nach erfolgtem Krankenhausaufenthalt unter der Voraussetzung, dass der Leiter der medizinischen Abteilung des Assistance-Service Erbringers die versicherte Person für reisefähig hält und die versicherten Personen nicht mit den ursprünglich geplanten Transportmitteln zurückfahren können, da der vorgesehene Rückreisetermin verstrichen ist.

- 4.1.1.6 Organisation und Kostenübernahme der Anreise und Rückreise und bis zu € 200,- für maximal 3 Nächte für Unterbringung/Verpflegung einer der versicherten Person nahestehenden Person als Begleitung für ein mitversichertes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, falls sich das Kind allein im Ausland befindet und die versicherte Person körperlich nicht in der Lage ist, für das Kind zu sorgen. Falls die versicherte Person keine Person benennen kann, beauftragt AXA Assistance eine kompetente Person.

- 4.1.1.7 Organisation und Kostenübernahme der Anreise eines Ersatz-Mitarbeiters, wenn sich die versicherte Person auf einer Auslands-Dienstreise befand und Leistungen gemäß Ziffer 4.1.4 oder 4.1.6 erbracht werden, sofern dies für die Belange der Firma der versicherten Person notwendig ist.

- 4.1.1.8 Unterbringungs- und Verpflegungskosten für einen Ersatzfahrer, der das Fahrzeug der versicherten Person abholt und nach Hause bringt, wenn es für die versicherte Person oder Ihre Reisebegleiter nicht möglich ist, das Fahrzeug selbst zu führen.
- 4.1.1.9 Kostenübernahme für eine Verlängerung des Aufenthalts von einer der versicherten Person nahestehenden Person während der Behandlung der versicherten Person, bis zu € 200,- pro Nacht für Unterbringungs- und Verpflegungskosten (ausgenommen Alkohol), bis der leitende Arzt des Versicherers mitteilt, dass die versicherten Person während der Reise keine weitere Behandlung benötigt.
- 4.1.1.10 Übernahme der Reisekosten gemäß Ziffer 4.1.1.5 - 4.1.1.8 für die Fahrt (Bahn Standard und Taxi bis € 40,-) bzw. den Flug (Economy), sofern der Zielfort mehr als 700 km vom Wohnort der versicherten Person entfernt liegt;
- 4.1.2 Heilbehandlungskosten**
Erstattung der Kosten bis zu € 110.000,- für schmerzstillende Zahnbehandlung und ärztliche oder medizinische Verfahren, die dem alleinigen Zweck dienen, eine akute Erkrankung oder Verletzung zu heilen oder zu lindern und durch einen anerkannten Mediziner durchgeführt werden. Diese Leistungen gelten nur für Personen, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.1.3 Krankenhausaufenthalt**
Die folgenden Leistungen gelten nur für Personen, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.1.3.1 Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden Arzt und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
- 4.1.3.2 Information der Angehörigen.
- 4.1.3.3 Organisation der Reise eines der versicherten Person nahestehenden Verwandten zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück. Als nahestehende Verwandte gelten Ehegatten/Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person.
Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten gemäß Ziffer 4.1.1.10 für diese Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück und der Hotelkosten bis zu maximal € 200,- pro Nacht für maximal 10 Nächte, sofern der Krankenhausaufenthalt mehr als zehn Tage dauert. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass die versicherte Person alleine reist.
Die Kosten für Speisen, Getränke und sonstiges werden nicht übernommen.
- 4.1.3.4 Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus.
- 4.1.3.5 Krankenhausleistungen von € 75,- pro Nacht (maximal 10 Nächte), während die versicherte Person im Krankenhaus ist, für Dinge, die Ihren Aufenthalt angenehmer machen.
- 4.1.3.6 Übernahme zusätzlich notwendiger Kosten für einen ärztlich verordneten Hotelaufenthalt im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt bis zu € 200,- je Nacht und versicherter Person, maximal aber bis zu zehn Übernachtungen.
- 4.1.3.7 Rekonvaleszenzleistungen bis zu € 300,- pro Nacht (maximal 10 Nächte) für eine anerkannte Krankenpflege, Unterbringung und Verpflegung, wenn der leitende Arzt des Versicherers dies nach der Heimkehr der versicherten Person für erforderlich hält.
- 4.1.4 Krankentransporte**
Die folgenden Leistungen gelten nur für Personen, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.1.4.1 Organisation der unter 4.1.4.2 genannten Krankentransporte mit medizinisch geeigneten Transportmitteln (Ambulanzfahrzeugen oder Luftfahrzeugen) der versicherten Person;
- 4.1.4.2 Kostenübernahme für medizinisch notwendige und ärztlich angeordnete Transporte der versicherten Person mit einem Krankenfahrzeug oder einem Luftfahrzeug. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der Leiter des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers in Absprache mit dem behandelnden Arzt.
Im Falle von Krankheit oder Unfall in Ländern außerhalb Europas und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres wird eine Krankenrückführung nur per Linienflug, bei Bedarf mit speziellem Gerät, bezahlt.
Versichert sind:
- 4.1.4.2.1 Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus;
- 4.1.4.2.2 Verlegung der versicherten Person in das nächstgelegene, angemessen ausgestattete Krankenhaus für den Fall, dass die medizinische Ausrüstung des Krankenhauses vor Ort nach Einschätzung des Leiters des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers nicht angemessen ist;
- 4.1.4.2.3 Rückführung der versicherten Person aus dem Ausland und zwar zu dem dem Wohnsitz der versicherten Person nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus, sofern dies von dem Leiter des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers für notwendig gehalten wird.
- 4.1.5 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze**
Kostenübernahme bis zu € 110.000,- für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- 4.1.6 Tod**
Stirbt die versicherte Person auf einer Reise, werden alternativ folgende Leistungen erbracht:
- 4.1.6.1 Überführung, Organisation und Kostenübernahme der Überführung des Toten zum Heimort. Kosten für Särge und/oder Urnen, die hochwertiger sind, als die nach den internationalen Luftfahrtbestimmungen für den Transport der sterblichen Überreste vorgesehenen, werden nicht übernommen.
- 4.1.6.2 Bestattung
Organisation und Kostenübernahme der Bestattung im Ausland bis zu € 1.500,-.
- 4.2 Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten**
Wird die versicherte Person während einer Reise bestohlen oder beraubt oder verliert sie ihr Bargeld, ihre Kreditkarten oder ihre Reisedokumente, so werden die im folgenden genannten Leistungen erbracht.
- 4.2.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln**
Bei Verlust von Zahlungsmitteln leistet der Assistance-Service-Erbringer Kostenvorschüsse bis zu € 1.000,-. Vorschüsse werden nur dann gewährt, wenn kein American Express Reise-Service-Büro oder kein Geldautomat in der Nähe der versicherten Person zur Verfügung steht.
Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.2.2 Verlust von Reisedokumenten**
Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, die zur Heimreise benötigt werden, hilft der Assistance-Service-Erbringer bei der Ersatzbeschaffung. Gebühren für die Neuausstellung von Dokumenten werden nicht übernommen.
- 4.3 Strafverfolgungsmaßnahmen/ Behördengänge**
- 4.3.1 Wird die versicherte Person während einer Reise verhaftet oder mit Haft bedroht, werden die im folgenden genannten Leistungen erbracht.
Auf Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.3.1.1 Benennung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers.
- 4.3.1.2 Verauslagung der in diesem Zusammenhang anfallenden Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 1.500,-.
- 4.3.1.3 Verauslagung einer von den Behörden eventuell verlangten Strafkautions bis zu € 15.000,-.
- 4.3.2 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)**
Neben den Ausschlüssen der Ziffer 10 AVB besteht kein Versicherungsschutz für folgende Leistungen:
- 4.4 bei allen Leistungen**
- 4.4.1 Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;
- 4.4.2 Schäden, die die versicherte Person absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; oder wenn die versicherte Person versucht, AXA Assistance zu täuschen;
- 4.4.3 Schäden während der Tätigkeit als Berufs-, Vertrags- oder Lizenzsportler;
- 4.4.4 Schäden durch die Ausübung eines Extremsports. Als Extremsport gelten Sportarten, für die man ein spezielles Training, eine spezielle Ausrüstung und spezielle Vorbereitungen benötigt, sowie Ski- und Snowboardfahren außerhalb regulärer Pisten ohne eine professionelle Begleitung (Bergführer, Skilehrer);

- 4.4.5 Schäden bei der Ausübung oder der Vorbereitung auf
- Rennen (bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Geschicklichkeit ankommt),
 - Belastungstests
 - organisierte Wettkämpfe aller Art;
- 4.4.6 Selbstmord, Geisteskrankheit, vorsätzliche Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmißbrauch der begünstigten Person oder Fälle, in denen die begünstigte Person unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung steht, Phobien, Stress, emotionale Probleme und Krankheiten;
- 4.4.7 Die versicherte Person ist verpflichtet, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um einen Schaden abzuwenden oder zu minimieren und Gefahren zu vermeiden, es sei denn, es handelt sich um Bemühungen zur Rettung von Menschenleben;
- 4.4.8 Krieg, Invasion, feindliche Übergriffe, Unruhen oder Kriegshandlungen (mit oder ohne Kriegserklärung), terroristische Aktivitäten, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolte, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Gewalt, Teilnahme an inneren Unruhen oder Ausschreitungen jeglicher Art oder Teilnahme an Kämpfen (ausser bei Selbstverteidigung);
- 4.4.9 Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die der versicherten Person vor Beginn der Reise bekannt sind;
- 4.4.10 Kosten, die angefallen wären, wenn es nicht zu dem versicherten Ereignis gekommen wäre.
- 4.5 bei den Leistungen Krankheit/ Unfall/Tod**
- 4.5.1 Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- 4.5.2 Kosten, die aufgrund einer Vorerkrankung anfallen;
- 4.5.3 wenn die versicherte Person entgegen den Rat ihres Hausarztes eine Reise antritt oder wenn eine unheilbare Krankheit diagnostiziert wurde;
- 4.5.4 durch Geschlechtsverkehr übertragene Krankheiten;
- 4.5.5 Kosten für Hilfsmittel (z.B. Einlagen, Brillen usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer), Bescheinigungen, Gutachten, vorbeugende Impfungen und kosmetische Behandlungen;
- 4.5.6 eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- 4.5.7 Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
- 4.5.8 ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort.
Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eingetretenen Unfall notwendig wird.
Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich die versicherte Person in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;
- 4.5.9 Entziehungmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- 4.5.10 Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden;
- 4.5.11 Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder.
Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet;
- 4.5.12 psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;
- 4.5.13 Schäden einschließlich deren Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch körperliche Arbeit verursacht werden. Körperliche Arbeit ist manuelle Arbeit, welche die Installation, Montage, Instandhaltung oder Reparatur elektrischer, mechanischer oder hydraulischer Anlagen beinhaltet (ausgenommen in rein leitender/ überwachender, verkaufsbezogener oder verwaltungstechnischer Funktion) oder die Ausübung eines Gewerbes als Klempner, Elektriker, Beleuchtungs- oder Tontechniker, Zimmermann, Maler/Tapezierer oder Bauhandwerker, oder körperliche Arbeit jeglicher Art (mit Ausnahme der Hotel- und Gaststättenbranche);
- 4.5.14 Aufwendungen, die durch weder in Österreich noch im Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und Arzneimittel entstehen;
- 4.5.15 Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen. In diesem Fall kann der Assistance-Service-Erbringer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen;

- 4.5.16 Schäden einschließlich deren Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht werden. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.
Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht.
Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg- oder Bürgerkrieg sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

Der Leistungsfall

5 Was ist nach einem Leistungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

- 5.1 Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 AVB haben Sie
- 5.1.1 jede Krankenhausbehandlung unmittelbar nach ihrem Beginn und ehe Kosten von mehr als € 200,- entstehen anzuzeigen;
- 5.1.2 sich auf Verlangen der AXA Assistance durch einen von AXA Assistance beauftragten Arzt untersuchen zu lassen;
- 5.1.3 den Anordnungen der von AXA Assistance beauftragten Ärzte Folge zu leisten;
- 5.1.4 im Fall von Diebstahl, Raub oder Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten oder des versicherten Fahrzeugs der jeweils zuständigen Behörde Meldung zu erstatten;
- 5.1.5 AXA Assistance nicht benutzte Fahrkarten und Flugtickets auszuhandigen.

5.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AVB.

6 Was gilt für Kostenvorschüsse und Ansprüche gegen Dritte?

- 6.1 Ansprüche auf Leistungen von Dritten werden gemäß Ziffer 8 AVB von den Leistungen der AXA Assistance abgezogen.
- 6.2 Sind Vorauslagungen vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind sie von Ihnen innerhalb von einem Monat nach Vorauslagung oder der Rückkehr an den Heimatort an AXA Assistance zurückzuzahlen.
- 6.3 Kostenvorschüsse werden nur geleistet, wenn in der Nähe der versicherten Person keine American Express-Reisebüros oder Kartenautomaten verfügbar sind. Alle im Namen der versicherten Person veranlassten Kostenvorschüsse, Zustell-/ Überweisungsgebühren sowie Kosten für Anschaffungen, die im Namen der versicherten Person getätigt werden, werden vorbehaltlich der Genehmigung durch American Express dem Kartenkonto der versicherten Person belastet.

ACE-Bedingungen für die Auslandsreise-Unfallversicherung von österreichischen BMW Card Inhabern . ACE beauftragt AXA Assistance mit der Schadenregulierung

1 Was ist wann versichert?

- 1.1 ACE bietet Versicherungsschutz bei Auslandsreise-Unfällen, die der versicherten Person zustoßen.
- 1.2 Als Auslandsreise gilt jede Reise der versicherten Person, die an ihrem ständigen Wohnort anfängt und endet und ins Ausland führt. Auf Ziffer 10.2 der AVB wird hingewiesen.
Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die versicherte Person das Grundstück, auf dem sich ihre Wohnung / ihr Wohnhaus befindet, zum Zwecke des Antritts der Auslandsreise verlassen hat und endet mit dem Betreten des Grundstücks bei ihrer Rückkehr, spätestens aber nach Ablauf von 90 Tagen.
Dauert eine Reise länger, erlischt der Versicherungsschutz ab dem 91. Reisetag, 00.00 Uhr. An- und Abreisetag werden als je ein Tag berechnet.
- 1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
- ein Gelenk verrenkt wird oder
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

1.4 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 4) wird hingewiesen. Sie gelten für alle Leistungsarten.

2 Welche Leistungsarten sind vereinbart?

Die vereinbarten Leistungsarten und die Höhe der Versicherungssummen werden im folgenden beschrieben.

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

2.1.1.1 Die versicherte Person hat durch den Unfall die in 2.1.2.1 genannten Körperteile oder Sinnesorgane verloren (Invalidität). Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei AXA Assistance geltend gemacht worden.

2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.1.3 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, wird nach dem Invaliditätsgrad geleistet, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung:

2.1.2.1 In folgender Höhe wird die Invaliditätsleistung als Kapitalbetrag geleistet:

Verlust folgender Körperteile und Sinnesorgane	Versicherungssumme
beide Hände oder beide Füße oder das Augenlicht auf beiden Augen	€ 20.000,-
eine Hand und ein Fuß	€ 20.000,-
eine Hand oder ein Fuß und ein Augenlicht	€ 20.000,-
Sprachvermögen und Gehör	€ 20.000,-
Hand oder Fuß	€ 10.000,-
ein Augenlicht	€ 5.000,-
Sprachvermögen oder Gehör	€ 5.000,-
Daumen und Zeigefinger derselben Hand	€ 2.500,-

Als Verlust im Sinne dieser Bedingungen gilt in Bezug auf

- Hände und Füße, die tatsächliche Abtrennung durch oder oberhalb des Hand- bzw. Fußgelenks,
- Daumens und Zeigefingers, die tatsächliche Abtrennung durch oder oberhalb der Gelenke, die der Handfläche am nächsten sind,
- das Augenlicht, der vollkommene, irreparable Verlust des Augenlichts,
- der Sprache, der vollkommene, irreparable Verlust des Sprachvermögens,
- des Gehörs, der vollkommene, irreparable Verlust des Gehörs auf beiden Ohren.

2.1.2.2 Werden durch einen Unfall mehrere der oben genannten Körperteile oder Sinnesorgane verloren, wird maximal der höchste in der Tabelle aufgeführte Betrag geleistet.

2.2 Todesfall-Leistung

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben.

Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 5.1.4 und 5.1.5 der Besonderen Bedingungen für die Verkehrsmittel- & Unfallversicherung wird hingewiesen.

2.2.2 Höhe der Leistung:

Todesfall-Leistung beträgt

€ 20.000,-	für Erwachsene und Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres
€ 5.000,-	für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen? (siehe Besondere Bedingungen für die Verkehrsmittel- und Unfallversicherung.)

4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

4.1 und 4.2.1 - 4.2.3 (siehe Besondere Bedingungen für die Verkehrsmittel- und Unfallversicherung)

4.2.4 Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach österreichischem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

4.2.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

4.2.6 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Versicherungsschutz besteht jedoch,

- wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren,
- für gewaltsame Eingriffe durch Dritte.

5 Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten)

(siehe Besondere Bedingungen für die Verkehrsmittel- & Unfallversicherung)

6 Wann sind die Leistungen fällig?

(siehe Besondere Bedingungen für die Verkehrsmittel- & Unfallversicherung)

7 ACE beauftragt AXA Assistance mit der Schadensregulierung.

IPA-Bedingungen für die Versicherung von Gepäck österreichischer BMW Card Inhaber auf Reisen

1 Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht auf Reisen für eine maximale Reisedauer von 90 Tagen.

Dauert eine Reise länger, erlischt der Versicherungsschutz ab dem 91. Reisetag, 00.00 Uhr. An- und Abreisetag werden als je ein Tag berechnet.

2 Was ist versichert? (Versicherte Sachen)

Als versichertes Reisegepäck gelten

2.1 sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden,

2.2 Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.

2.3 Geld und Reisedokumente

3 Welche Sachen sind eingeschränkt versichert?

3.1 Wertsachen und Geld

3.1.1 Als Wertsachen gelten Uhren, Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall oder Edelsteine, Radios, MP3 Player, CD-Player etc., Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie Mobile Telekommunikationsgeräte (Handys etc.) und Computer (auch Laptops, Organizer und Spielkonsolen) jeweils mit Zubehör (z.B. Drucker, Modems).

3.1.2 Wertsachen und Geld sind nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung in einem Schließfach übergeben sind.

3.1.3 Wertsachen und/ oder Geld in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen oder Anhängern, Wohnmobilen, Wohnwagen und Wassersportfahrzeugen (siehe Ziffer 3.2) sind nicht versichert.

3.1.4 Wertsachen und/ oder Geld in aufgegebenem Gepäck sind nicht versichert.

3.2 Sachen in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen und Wassersportfahrzeugen

3.2.1 Beaufsichtigung

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit der versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o.ä.

3.2.2 Kraftfahrzeuge und Anhänger

3.2.2.1 Versicherungsschutz im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur gemäß Ziffer 5.1. Voraussetzung für die Leistung ist, dass sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum oder einer verschlossenen Dachgepäckbox befindet.

3.2.2.2 AXA Assistance haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich

- der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
- das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht – abgestellt war.

3.2.3 Wohnmobile und Wohnwagen

Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Wohnmobilen oder Wohnwagen besteht nur gemäß Ziffer 5.1 und 5.4.2. Voraussetzung für die Leistung ist, dass das Wohnmobil/ der Wohnwagen mit einem Sicherheitsschloss und gegen Einsicht von außen durch einen innen fest angebrachten Sichtschutz gesichert war.

3.2.4 Wassersportfahrzeuge

Versicherungsschutz im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug besteht gemäß 5.1 und 5.4.2. Voraussetzung für die Leistung ist, dass sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Packkiste o.ä.) des Wassersportfahrzeugs befinden.

4 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

- 4.1 Kreditkarten und Wertpapiere, Briefmarken, Coupons und Gutscheine,
- 4.2 Fahrkarten, Ausweispapiere und Dokumente aller Art ausser Reisedokumente,
- 4.3 Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Gemälde und Antiquitäten,
- 4.4 Musikinstrumente, Fernsehgeräte, Glas und Porzellan,
- 4.5 Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen jeder Art,
- 4.6 Kosmetika,
- 4.7 alle Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör (auch Anhänger)
- 4.8 alle Sportgeräte (z.B. Fahrräder, Surfboards, Bergsteig-Equipment, Ski-/ Snowboardausrüstung etc.) einschließlich Zubehör während des Gebrauchs,
- 4.9 Musterkollektionen und Wirtschaftsgüter oder Artikel, die der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dienen,
- 4.10 Gegenstände auf Messen oder Ausstellungen,
- 4.11 Schlüssel,
- 4.12 Tiere.

5 Wann und wofür besteht Versicherungsschutz? (Versicherte Gefahren und Schäden)

Versicherungsschutz besteht bei

- 5.1 Einbruchdiebstahl,
- 5.2 Raub,
- 5.3 Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- 5.4 während der übrigen Reisezeit durch
 - 5.4.1 Diebstahl,
 - 5.4.2 Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung),
 - 5.4.3 Verlieren - hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängen-lassen-,
 - 5.4.4 Transportmittelunfall oder Unfall der versicherten Person,
 - 5.4.5 die Ereignisse
 - Sturm (ab Windstärke 8),
 - Brand (d.h. ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag), unmittelbarer Blitzeinschlag,
 - Explosion,

5.4.6 höhere Gewalt.

6 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

6.1 Art der Leistung

Ersetzt werden, abzüglich Leistungen von Dritten gemäß Ziffer 8 AVB sowie abzüglich eventueller Leistungen aus der Reisekomfort-Versicherung gemäß Ziffer 7 AVB,

6.1.1 für zerstörte oder abhanden gekommene Sachen ihren Zeitwert;

Als Zeitwert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am Wohnort anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.

6.1.2 für beschädigte und reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;

6.1.3 für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;

6.2 Höhe der Leistung

6.2.1 Sofern in 6.2.2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Versicherungsleistung begrenzt auf

max € 2.200,- insgesamt je Familie je Reise

Eine neue Reise beginnt, wenn die versicherte Person wieder zu ihrem Hauptwohnsitz zurückgekehrt ist und von neuem eine Reise antritt.

Als eine versicherte Sache gelten auch Paare oder Garnituren, d.h. Sachen, die als gleichartig zusammengehören oder sich ergänzen oder nur zusammen verwendet oder einzeln nicht ergänzt werden können.

6.2.2 Nachstehende Schäden sind wie folgt begrenzt:

6.2.2.1 Gegenstände (inkl. Wertsachen gemäß ziffer 3.1) sind begrenzt auf € 750,- je Sache/Paar/Garnitur.

6.2.2.2 Geld und Reisedokumente sind begrenzt auf € 750,- insgesamt je Reise. Für Kinder unter 16 Jahren ist eine Erstattung von Geld auf € 75,- beschränkt.

6.2.2.3 Schäden durch Verlieren (Ziffer 5.4.3). werden jeweils insgesamt mit bis zu € 100,- Versicherungsfall ersetzt.

6.2.2.4 Können Sie keine der unter 3.2.2.2 genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung in Kraftfahrzeugen oder Anhängern je Versicherungsfall auf € 100,- begrenzt.

6.3 Leistungen Dritter

Leistungen von Dritten werden gemäß Ziffer 8 AVB von Leistungen aus diesem Vertrag abgezogen.

Leistungen aus der Gepäck-Verspätung der Reisekomfort-Versicherung werden gemäß Ziffer 7 der AVB von den Leistungen aus der Reisegepäck-Versicherung abgezogen.

7 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen der Ziffer 10 AVB besteht kein Versicherungsschutz für folgende Schäden:

7.1 Ausgeschlossene Gefahren

Nicht versichert sind Schäden durch

- 7.1.1 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 7.1.2 Witterungseinflüsse.

7.2 Nicht ersatzpflichtige Schäden

AXA Assistance leistet keinen Ersatz für Schäden, die

- 7.2.1 verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß; Dellen und Kratzer; Farbe- und Reinigungsverfahren;
- 7.2.2 einen elektrischen oder technischen Schaden des versicherten Artikels betreffen;
- 7.2.3 zerbrechliche oder spröde Artikel betreffen, es sei denn diese Beschädigung erfolgt durch Feuer oder infolge eines Schiffs-, Flugzeug-, oder Fahrzeugunfalls;
- 7.2.4 durch Verlieren von Sachen aus einem Dachgepäckträger oder Kofferraum entstehen, mit Ausnahme des Verlustes von Campingausrüstung;
- 7.2.5 als Folge eines versicherten Schadens entstehen (Vermögensschäden);
- 7.2.6 die versicherte Person durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

8 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

8.1 Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 AVB haben Sie

- 8.1.1 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung) oder Beherbergungsbetriebs eingetreten sind, diesem innerhalb von 24 Stunden zu melden. AXA Assistance ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen;
- 8.1.2 Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen oder auf AXA Assistance zu übertragen;
- 8.1.3 AXA Assistance innerhalb von 20 Tagen die von ihr zugesandte Schadensmeldung ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit einem Verzeichnis und den Original-Anschaffungsrechnungen über alle bei Eintritt des Schadens gemäß Nummer 2 versicherten Sachen vorzulegen;
- 8.1.4 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) innerhalb von 24 Stunden der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen anzuzeigen. Die versicherte Person hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen.
- Bei Schäden durch Verlieren (Ziffer 5.4.3) haben Sie Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.
- 8.1.5 auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass sich der Schaden auf einer Reise ereignet hat;
- 8.1.6 AXA Assistance auf deren Verlangen eine beschädigte Sache auf Ihre Kosten zu senden.

8.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AVB.

III. Versicherungsfall-Tabelle

Bitte beachten Sie im Versicherungsfall die Obliegenheiten in Ziffer 5 AVB und die Folgen von Obliegenheitsverletzungen in Ziffer 6 AVB.

Um den Versicherungsfall bearbeiten zu können, benötigen die Versicherer verschiedene Nachweise über den Eintritt des Schadens, dessen Höhe etc. In der nachfolgenden Tabelle finden Sie die Unterlagen aufgelistet, die Sie dem Versicherer einreichen müssen, um schnellstmöglich eine Leistung zu erhalten. Nicht immer sind alle Nachweise notwendig; fragen Sie im Zweifel bitte den entsprechenden Versicherer.

Leistung	Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen	Bitte wenden Sie sich im Leistungsfall an
Reise-Versicherungsleistungen		
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> Ihre American Express Kartennummer Rechnungen Dritter im Original Kopie der Monatsrechnung des Kartenkontos inkl. Umrechnungskurs bei Kosten, die in einer Fremdwährung entstanden sind Nachweis der Zahlung des Tickets / Vertrages / der Dienstleistung mit der Karte sofern die Zahlung mit der Karte Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist (Kreditkartenbeleg, Monatsabrechnung des Kartenkontos) die Ihnen evtl. zugesandte Schadenanzeige ist binnen 20 Tagen vollständig & wahrheitsgemäß ausgefüllt zurückzusenden Name des behandelnden Arztes & seine Entbindung von der Schweigepflicht Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde Ihre Bankverbindung Nachweis, in welcher Höhe Dritte (z.B. Airline, Krankenversicherer) Kosten übernommen haben 	
Verkehrsmittel-Unfallversicherung	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis darüber, dass sich der Unfall auf einem öffentlichen Verkehrsmittel oder dem direkten Weg zu diesem auf einer versicherten Reise ereignete Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen (Invaliditätsgrad oder Unfalltod) beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Vollinvalidität notwendig ist. im Todesfall ist dem Versicherer das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihr beauftragten Arzt vornehmen zu lassen 	ACE
Auslandsreise-Unfallversicherung	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis darüber, dass sich der Unfall auf einer versicherten Reise ereignete Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen (Verlust von Gliedmaßen oder Sinnesorganen oder Unfalltod) beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Vollinvalidität notwendig ist. im Todesfall ist dem Versicherer das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihr beauftragten Arzt vornehmen zu lassen 	ACE
Auslandsreise-Krankenversicherung & Assistance	<ul style="list-style-type: none"> ärztliche Bescheinigungen und Rechnungen mit detaillierter Beschreibung der Behandlung und der Kosten alle nicht genutzten Tickets 	AXA Assistance

Leistung	Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen	Bitte wenden Sie sich im Leistungsfall an
Reisekomfort-Versicherung	<p>generell</p> <ul style="list-style-type: none"> Kartenbelege über die entstandenen Kosten für gekaufte Waren und/oder Übernachtungen Originalbelege (bei gleichzeitiger Bearbeitung durch Dritte sind Kopien ausreichend) Reiseticket oder sonstige Nachweise der Reise (z.B. Bestätigung der Fluggesellschaft) mit detaillierten Angaben (z.B. Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug-/fahrtszeit, Ankunftszeit, Ankunftshafen) Information, ob es sich bei der betroffenen Reise um eine Heimreise handelte Information, ob Mitreisenden (z.B. Kinder, Ehegatte) betroffen waren <p>Verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasster Anschlussflug</p> <ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Bestätigung des Verkehrsmittel-Betreibers über die Verspätung, den Rücktritt, die verpasste Verbindung oder das Überbuchen, inkl. Zeitpunkt der geplanten und der tatsächlichen Abfahrt und Ankunft Schriftliche Bestätigung des Verkehrsmittel-Betreibers über die Verspätung, den Rücktritt, die verpasste Verbindung oder das Überbuchen, inkl. Zeitpunkt der geplanten und der tatsächlichen Abfahrt und Ankunft Nachweis (z.B. Bestätigung der Fluggesellschaft), dass binnen 4 Stunden keine alternative Beförderung angeboten wurde Bestätigung der entsprechenden Organisation (z.B. Pannenhilfe, Werkstatt, Polizei) über die Gründe der Verspätung, falls der Abflug / Abfahrt verpasst wurden <p>Gepäckverspätung</p> <ul style="list-style-type: none"> schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über Gründe der Gepäckverspätung (Properis Irregularity Report) & den Zeitpunkt der Wiedererlangung des Gepäcks 	ACE
Privathaftpflicht-Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise zum Schadenfall (z.B. Schadenhergang, Zeugen, Anspruchsschreiben des Geschädigten an den Versicherten, Nachweise zu Grund und Höhe des Schadensersatzanspruches durch den Geschädigten) 	ACE
Reisegepäck-Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis der Beschädigung/Zerstörung oder des Verlusts des Gepäcks Auflistung der beschädigten/zerstörten/verlorenen Gegenstände und deren ursprünglichen Kaufpreis und Kaufdatum Polizeibericht mit Bestätigung einer Straftat/eines Brandes/einer Explosion Bericht der Verkehrsunternehmen bei Versicherungsfall in einem Verkehrsmittel Einsendung der beschädigten oder zerstörten Gegenstände auf Anforderung 	AXA Assistance

EXPRESS CASH Bedingungen

Mittels der BMW Card können an den von der American Express Austria Bank GmbH, Wien, allenfalls zusammen mit weiteren Organisationen betriebenen Geldausgabeautomaten Bargeld bezogen werden. Soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts abweichendes vorsehen, gelten die für die Benutzung des American Express Geldausgabeautomaten („Automat“) die allgemeinen Geschäftsbedingungen von American Express. Die darin verwendeten Begriffe sind auch hier maßgebend.

- 1) Voraussetzung für die Benutzung des Automaten sind, dass das American Express-Mitglied sämtliche mit der Karte am Automaten getätigten Belastungen über ein bestimmtes Lastschriftverfahren (LSV) an seine Bank beziehungsweise im Falle einer Zusatzkarte an die Bank des Hauptkarteninhabers („Lastschriftverfahren“) bezahlt und dass eine gültige Karte zusammen mit der persönlichen Identifikationsnummer („PIN“) verwendet wird.
Im weiteren sind für die Benutzung des Automaten die entsprechenden Bedienungsanweisungen zu beachten.
- 2) Innerhalb von 7 Tagen können BMW Card Mitglieder Bargeld im Betrage von insgesamt € 700,- bzw. den entsprechenden Gegenwert in ausländischer Währung beziehen. American Express behält sich jederzeit das Recht vor, diese Beträge neu festzulegen.
- 3) Mit der Benutzung des Automaten ermächtigt das Mitglied American Express, seiner Bank oder im Falle einer Zusatzkarte der Bank des Hauptkarteninhabers die entsprechende Belastung einschließlich Gebühren gemäß Ziff. 4 zur sofortigen Bezahlung im Lastschriftverfahren vorzulegen. Soweit das Bankkonto des Mitgliedes beziehungsweise im Falle einer Zusatzkarte das Bankkonto des Hauptkarteninhabers die für die Bezahlung der Belastung erforderliche Deckung nicht aufweist, werden ausstehende Beträge dem Kartenkonto direkt außerhalb des Lastschriftverfahrens belastet. Das Mitglied ist verpflichtet, American Express unverzüglich von Zahlungseinschränkungen, die sein Bankkonto bzw. im Falle einer Zusatzkarte das Bankkonto des Hauptkarteninhabers betreffen, zu unterrichten.
- 4) Beim Bezug von Bargeld am Automaten wird eine Gebühr von 3% des entsprechenden Nominalwertes belastet (mindestens € 2,50).
- 5) American Express sowie die weiteren Organisationen, die mit American Express die Automaten betreiben, übernehmen keine Haftung falls ein Bezug an Automaten aus irgendeinem Grund nicht möglich ist oder dem Mitglied aus der Benutzung des Automaten ein Schaden entsteht. American Express verpflichtet sich jedoch, dem Mitglied jeden Betrag gutzuschreiben oder zurückerstatten, der ihm in diesem Zusammenhang ungerechtfertigterweise belastet wird. Entsprechende Beanstandungen haben Mitglieder unverzüglich nach Kenntnisnahme an American Express zu richten.
- 6) Das Mitglied verpflichtet sich, die PIN geheimzuhalten sowie die BMW Card und persönliche Notizen über die PIN getrennt und sorgfältig aufzubewahren; auf keinen Fall ist die PIN auf der Karte zu notieren. Hat eine unberechtigte Person von der PIN Kenntnis genommen, so muss das Mitglied dies bei der nächstgelegenen Repräsentanz von American Express unverzüglich melden. Die Bestimmungen von Ziff. 1 der allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Meldung des Verlustes der Karte gelten sinngemäß.
- 7) American Express behält sich das Recht vor, die mittels der Automaten angebotenen Dienstleistungen jederzeit nach freiem Ermessen ohne Nennung von Gründen und ohne vorherige Benachrichtigung an das Mitglied einzuschränken oder gänzlich aufzuheben.
- 8) Das Mitglied kann seine Berechtigung zur Benutzung der Karte an Automaten jederzeit durch schriftliche Mitteilung an American Express kündigen. Die Berechtigung zur Benutzung der Karte entfällt automatisch, wenn das Mitglied oder im Falle einer Zusatzkarte der Hauptkarteninhaber den Abbuchungsantrag an seine Bank kündigt, ohne einen neuen Auftrag zu erteilen. Das jederzeitige Recht von American Express, dem Mitglied die Berechtigung zur Benutzung der Karte am Automaten nach freiem Ermessen ohne Nennung der Gründe und ohne vorherige Benachrichtigung einzuschränken oder zu untersagen, bleibt vorbehalten. Durch Kündigung, Rückzug und Benutzungseinschränkung wird die Haftung des Mitgliedes für vorher entstandene Belastungen in keiner Weise berührt.

NACH 6 MONATEN AB ERSTAUSSTELLUNG IHRER KARTE KÖNNEN SIE IHREN PERSÖNLICHEN PIN CODE TELEFONISCH RUND UM DIE UHR ANFORDERN UNTER TELEFON 0810 900 201.

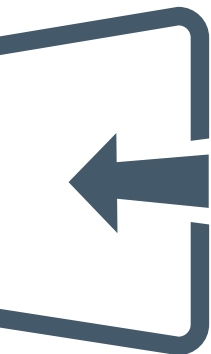
Stand 01/2008

BMW
Financial Services
BMW Card

www.bmwcard.at



Freude am Fahren



American Express Austria Bank GmbH
Kärntner Straße 21 – 23, 1010 Wien
Sitz: Wien, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 302241 y, DVR Nr.: 3003166.
American Express Austria Bank GmbH betreibt als Haupttätigkeit
das Kreditkartengeschäft und unterliegt in Österreich der Aufsicht
der Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien.